

Synopse

Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend ambulante Kinder- und Jugendhilfe

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.</p> <p>² Die Jugendhilfe hat zur Aufgabe, die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können, zu gewährleisten.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Alle Massnahmen dieser Hilfen haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.</p>	<p>² Die Jugendhilfe hat zur Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Familien bei Bedarf mit ambulanten erzieherischen Hilfen zu unterstützen sowie die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, die nicht in ihren Familien leben können.</p>	<p>Die Aufgabe der Jugendhilfe wird ergänzt: Neben der Gewährleistung der Unterbringung umfasst sie neu auch die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Familien bei Bedarf mit ambulanten erzieherischen Hilfen zu unterstützen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
7.1 Heime, Pflegefamilien und Einrichtungen	7.1 Angebote	Der Titel wird angepasst, sodass er auch die ambulanten Hilfen umfasst.
<p>§ 27 Kinder und Jugendliche</p> <p>¹ Der Kanton sorgt dafür, dass die nötigen Wohnheime für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.</p> <p>^{1bis} Er bietet bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien Beratung sowie Aus- und Weiterbildung an. Er kann diese Aufgabe Privaten übertragen sowie Beiträge an Einrichtungen für Pflegefamilien ausrichten.</p> <p>² ...</p> <p>³ Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über Wohnheime für Kinder und Jugendliche sowie über das Pflegekinderwesen ermächtigt.</p>	<p>§ 27 Heime, Pflegefamilien und Einrichtungen</p>	Der Titel ist eingeschränkt auf die stationären Hilfen.
	<p>§ 27a Ambulante erzieherische Hilfen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für ein Angebot ambulanter erzieherischer Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien.</p>	<p>Die ambulanten erzieherischen Hilfen werden als Angebot der Jugendhilfe geregelt.</p> <p>Der Kanton sorgt neu auch für ein Angebot ambulanter erzieherischer Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien. Dabei bietet der Kanton nicht selber ambulante Hilfen an. Er wird vielmehr Leistungsanbieter anerkennen, Leistungsvereinbarungen mit den anerkannten Anbietern abschliessen und Beiträge für ambulante Hilfen gewähren, die durch anerkannte Anbieter erbracht werden.</p>
<p>§ 28 Jugendhilfe</p> <p>¹ Der Kanton gewährt Beiträge</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen oder benachbarten ausländischen Wohnheimen;</p> <p>b. an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen Pflegefamilien.</p> <p>² Beiträge werden gewährt, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder im Rahmen des Kindesschutzrechts angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.</p> <p>³ Beiträge werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der Minderjährigkeit begonnen hat.</p>	<p>b. an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen Pflegefamilien;</p> <p>c. an die Kosten für Leistungen der ambulanten erzieherischen Hilfen von anerkannten Anbietern.</p> <p>² Beiträge werden gewährt, wenn die Leistung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder im Rahmen des Kindesschutzrechts angeordnet ist und das Kind oder die oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.</p> <p>³ Beiträge werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern eine Leistung während der Minderjährigkeit begonnen hat.</p>	<p>Der Kanton gewährt Beiträge neu auch für ambulante Hilfen. Voraussetzung ist, dass die Anbieter anerkannt sind.</p> <p>Die bisherigen Voraussetzungen für die stationären Leistungen gelten auch für die ambulanten Hilfen.</p> <p>Die Kriterien der Finanzierung ab der Volljährigkeit gelten auch für die ambulanten Hilfen. Mit der geplanten Gesetzesänderung können stationäre und ambulante Hilfen im Laufe der Unterstützung eingesetzt werden. Beiträge über die Volljährigkeit hinaus sollen unabhängig von der Hilfeart vor der Volljährigkeit geleistet werden können.</p>
<p>§ 30 Anerkennung im Bereich der Jugendhilfe</p> <p>¹ Die Anerkennung eines Wohnheimes für Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>² Die Anerkennung einer Pflegefamilie richtet sich nach einer abgestuften Fachlichkeit. Die Abstufungen sind massgebend für die Beitragshöhe.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Die Anerkennung eines Angebots der ambulanten erzieherischen Hilfen richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonalen Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb und der Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>Die Anerkennungskriterien der Heime gem. Abs. 1 gelten auch für die ambulanten Hilfen (mit der Ausnahme, dass natürlich kein geeigneter Bau für die Hilfeerbringung vorhanden sein muss, weil die Leistung in der Familie erbracht wird). Anders als im Bereich der Heime besteht im Bereich der ambulanten Hilfen kein interkantonales Regelwerk und die Versorgung ist primär kantonal angelegt. Die bewährte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt soll aber auch im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe gepflegt werden. Bereits jetzt werden die Planungen der beiden Kantone im ganzen Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung aufeinander abgestimmt. Die zuständige Regierungsrätliche Kommission „Ergänzende Hilfen zur Erziehung“ verabschiedet gemeinsame Entwicklungsschwerpunkte.</p>
<p>§ 36 Im Bereich der Jugendhilfe</p> <p>¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Jugendhilfe und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.</p>	<p>¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Jugendhilfe.</p>	<p>Der Kanton trägt im Bereich der Jugendhilfe nicht die gesamten Kosten. Die Bereiche, in denen er Beiträge gewährt, werden in § 28 SHG abschliessend aufgelistet. § 36 wird entsprechend angepasst.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 15a Leistung der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebungen «Realschulbautenübernahme» und «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton jährlich CHF 7'550'000.</p> <p>a. ...</p>	<p>¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebungen «Realschulbautenübernahme», «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» und «Ambulante Kinder- und Jugendhilfe» leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton jährlich CHF 8'550'000.</p>	<p>Für die Gemeinden bleibt die finanzielle Belastung gleich wie vor der Änderung. Erhebungen über 3 Jahre haben ergeben, dass die Gemeinden ca. CHF 1 Mio. pro Jahr für ambulante Leistungen einsetzen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
b. ... c. ... 1bis ... ² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.		
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. Liestal, ... Im Namen des Landrats der Präsident: Lef die Landschreiberin: Heer Dietrich	